Datenschutzhinweis beim Entry-Exit-System (EES)

Allgemeines

Das Entry-Exit-System (EES) ist ein europaweites Informationssystem, das die Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen an den Schengen-Aussengrenzen elektronisch erfasst. So werden die Passstempel schrittweise durch ein digitales Verfahren ersetzt.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für das EES ist das **Ausländer- und Passamt**.

Das **Ausländer- und Passamt** kann Daten im EES eingeben, verarbeiten und abfragen. Die **Landespolizei** kann die Daten ebenfalls abfragen und zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle jene Daten beantragen.

Die Daten werden **3 Jahre nach Ausreisedatum** (bei fehlenden Datum **5 Jahre** nach Ende des zulässigen Aufenthaltes) im EES gespeichert. Bei Drittstaatsangehörigen, die Familienmitglieder von EES-Staaten sind, keine Aufenthaltsdokumente haben und BürgerInnen von Schengen-Staaten begleiten, werden **1 Jahr ab Erstellung des Ausreisedatensatzes** gespeichert (vgl. dazu genauer https://travel-europe.europa.eu/de/ees/data-held-by-ees#how-long-does-ees-keep-your-personal-data).

Übermittlung der Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen

Folgende VIS-Daten dürfen nur im Einzelfall an Drittstaaten oder internationale Organisationen zum Zwecke der **Rückkehr** oder zu **Sicherheitszwecken** übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 41 Verordnung (EU) 2017/2226 erfüllt sind.

Der Katalog der Daten im EES sind im Anhang der Verordnung über das Einreise- und Ausreisesystem (EESV; LGBl. 2025 Nr. 482) festgelegt.
Insbesondere werden diese **Daten** verarbeitet:

- Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;
- Biometrische Daten: Gesichtsbild, Fingerabdrücke (Personen ab 12 Jahren);
- Daten zum Reisedokument: Einreise-, Ausreisedaten etc.

Rechte der betroffenen Person in Bezug auf die im EES verarbeiteten Daten

Die Person hat gemäss Kapitel VI. der EESV folgende Rechte:

***Art. 18**: Recht der betroffenen Personen auf Auskunft über die Daten*

1) *Das **Auskunftsgesuch** richtet sich nach Art. 43 der Verordnung (EU) 2017/2226 sowie der Datenschutzgesetzgebung.*
2) *Das Ausländer- und Passamt bearbeitet die Auskunftsgesuche.*

***Art. 19**: Recht auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten (Art. 71f Bst. e Ausländergesetz)*

1) *Das Verfahren zur Ausübung des Rechts auf **Berichtigung**, **Ergänzung** oder **Löschung** der Daten im EES richtet sich nach Art. 52 der Verordnung (EU) 2017/2226.*
2) *Das Ausländer- und Passamt bearbeitet die Gesuche zur Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten.*

Art. 52 der Verordnung (EU) 2017/2226 beinhaltet folgende Regelungen:

1) *[…] Der verantwortliche Mitgliedstaat oder der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, beantwortet den Antrag innerhalb von 45 Tagen nach Antragseingang.*
2) *Wird ein Antrag auf Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung personenbezogener Daten oder auf Beschränkung ihrer Verarbeitung bei einem anderen Mitgliedstaat als dem verantwortlichen Mitgliedstaat gestellt, so überprüfen die Behörden des Mitgliedstaats, an den der Antrag gerichtet wurde, die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im EES innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Antragseingang, wenn diese Überprüfung ohne Konsultation der Behörden des verantwortlichen Mitgliedstaats erfolgen kann. Andernfalls kontaktiert der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, die Behörden des verantwortlichen Mitgliedstaats innerhalb von sieben Tagen, woraufhin der verantwortliche Mitgliedstaat die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung innerhalb von 30 Tagen nach der Kontaktaufnahme überprüft.*

Ein **Musterformular** für ein Auskunftsbegehren kann unter der EES Website des Ausländer- und Passamtes heruntergeladen werden.

Der Datenschutzstelle obliegt die Aufsicht über die Verarbeitung von EES-Daten im Fürstentum Liechtenstein.

Für weitere Informationen wird auf den **allgemeinen Datenschutzhinweis des Ausländer- und Passamtes** verwiesen.

Ansprechperson beim Ausländer- und Passamt:
Julia Oberhauser (erreichbar unter der Mailadresse: dsk.apa@llv.li)